

Die Vorladung vor Gottes Gericht nach Walliser Quellen

Autor(en): **Carlen, Louis**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerisches Archiv für Volkskunde = Archives suisses des traditions populaires**

Band (Jahr): **52 (1956)**

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-115058>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wahrung einer unverfälschten Mundart beizutragen, was noch in unserer Macht liegt. Einzustehen für die Heimatsprache in einem Zeitalter, wo sie schwer anzukämpfen hat gegen die Schrift, das Radio und den Fremdenverkehr, steht einer wünschbaren Verbesserung der Lebensverhältnisse nicht im geringsten im Wege. Zeitgemässe Aufgeschlossenheit verträgt sich sehr wohl mit Ehrfurcht vor der angestammten Eigenart.

Die Vorladung vor Gottes Gericht nach Walliser Quellen

Von *Louis Carlen*, Brig

Das Gericht Gottes galt und gilt als das letzte Gericht über den sündigen Menschen¹. Auf dieser Grundvorstellung beruht «Die Ladung vor Gottes Gericht»², wonach der Mensch Gott und sein Gericht anruft und einen anderen Menschen vor das Gericht Gottes zitiert, weil damit die Missetat, die auf Erden keine Sanktion fand, gesühnt werde. Die Idee, seinen Gegner vor ein persönliches Gericht Gottes zu laden, ist nicht nur an das christlich-mittelalterliche Gottesbewusstsein gebunden, sondern findet sich schon früh, und seit dem frühen Mittelalter bis in die neueste Zeit³ glaubte man an die Fähigkeit des Menschen, einen andern vor Gottes Richterstuhl zitieren zu können⁴.

War und ist auch im Wallis diese Vorstellung, dass ein Mensch einen andern vor Gottes Richterstuhl laden kann? Dieser Frage

¹ Während die sog. Gottesurteile (Ordalien) prozessuale Beweismittel im Kampf ums Recht sind, legen die Gottesgerichte, durch die Gott auf verschiedene Weise in den Rechtsgang eingreift, Zeugnis ab vom Eingreifen Gottes ausserhalb des Rechtsganges. Da das am unmittelbarsten durch das Urteil Gottes am Jüngsten Gericht geschieht, bezeichnet H. Fehr, *Das Recht in den Sagen der Schweiz*, Frauenfeld 1955, 37, diese Art des Gottesgerichtes als «das Gottesgericht im engeren Sinn». Vgl. auch Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens 3, 998.

² Vgl. auch H. Fehr, *Die gerechte Vergeltung im Diesseits und Jenseits*, in: *Wirtschaft und Kultur*, Festschrift zum 70. Geburtstag von Alfons Dopsch, Baden bei Wien 1938, 595.

³ Diese Auffassung findet sich auch in der neuesten Literatur. In der Novelle «Die Zweideutigen» von Werner Bergengruen (*Die Flamme im Säulenholz*, Novellen, Zürich 1955, 87) ruft ein Oberst Fahrenbach, als er von Wallenstein sehr zweideutig zum Tode verurteilt wurde, beim Zusammenbruch auf dem Schafott: «Herzog! Herzog! Ich lade dich vor. Binnen Jahr und Tag lade ich dich ins Tal Josaphat – vor den Richterstuhl Gottes». (Den Hinweis verdanke ich Herrn Prof. Dr. Albert Carlen, Brig.)

⁴ S. Hardung, *Die Vorladung vor Gottes Gericht*. Ein Beitrag zur rechtlichen und religiösen Volkskunde, in: *Bausteine zur Volkskunde und Religionswissenschaft*, Heft 9, Bühl-Baden 1934, 15 ff.

gehen wir hier nach, indem die historisch bekannten Fälle¹ von Ladungen vor Gottes Gericht, wie sie uns in den Walliser Quellen entgegentreten, behandelt werden; ferner suchen wir nach Walliser Sagen, die in diesem Zusammenhang stehen; endlich wird auch die heutige Volksauffassung miteinbezogen².

Nach den Walliser Quellen können bei der Vorladung vor Gottes Gericht verschiedene Leute als Kläger auftreten. In den historisch bekannten Fällen, wie sie in den Abschieden des Walliser Landrates verzeichnet sind, sind es: «unverständige Personen» (1567)³, einzelne Parteien in Rechtshändeln (1608)⁴, «etliche Personen» (1634)⁵, in einer Sage aus Leuk ein seit drei Monaten am Galgen baumelnder Toter⁶, in anderen Sagen, die in Naters erzählt werden, Totenschädel, in den Alpen von Bürchen, Törbel und Ginanz (Unterbäch) alte Alphirten und Sennen⁷.

Alle Menschen können als Beklagte vorgeladen werden. Vor allem aber werden die Behörden geladen, aber auch der Gegner, der im Prozess obsiegt⁸. Ein älterer Vispertaler Bauer sagte mir, nachdem er einen Prozess verloren hatte: «Im Tal Josaphat triffi de z'Blagg numal. Da mües es de Antwort stah». Mit dem «Blagg», das er im Tal Josaphat nochmals treffen wird, ist niemand anders als der Prozessgegner gemeint. Eine ähnliche Auffassung trifft man verschiedentlich, wobei aber meist für den obsiegenden Prozessgegner⁹ das Gericht Gottes gefordert wird und nicht für den Richter.

Der Richter ist Gott, dem die Leitung des Verfahrens und die Vollstreckung des Urteils obliegt. Wenn auch wie bei der römischen «in ius vocatio» und der Ladung im germanischen Rechtsgang die Vorladung in der Regel ohne Einmischung des Richters erfolgt, wird die Ladung doch auch in seine Hände gelegt mit dem Ausdruck «Das kommt schon an den Tag»¹⁰. Der bedeutende

¹ Auf einzelne solcher Fälle habe ich im Walliser Jahrbuch 24 (1955) 25f., hingewiesen.

² Allen, die meinen Fragebogen beantworteten und sonst Auskunft gaben, sei auch an dieser Stelle bestens gedankt.

³ Bürger-Archiv Sitten, 204/5, p. 603.

⁴ a.a.O., 204/12, p. 205.

⁵ a.a.O., 204/16, p. 552.

⁶ Walliser Sagen, hsg. vom Historischen Verein von Oberwallis, Bd. I, Brig 1907, 230.

⁷ Mitteilung von Herrn Schriftsteller Ludwig Imesch, Brig.

⁸ Bürger-Archiv Sitten, 204/12, p. 205.

⁹ Die Ladenden stammten aus St. Niklaus, Baltschieder, Glis, Törbel. Für das Saastal waren keine Ladungen vor Gottes Gericht und ins Tal Josaphat feststellbar.

¹⁰ So auch für das Lötschental, wo Herr Prior Dr. Joh. Siegen, Kippel, keine Ladungen vor Gottes Gericht kennt.

Walliser Politiker und Handelsherr Kaspar Jodok von Stockalper (1609–1691) setzte den letzten Einsatz auf Gottes Gericht, als er in schwerer Bedrängnis durch seine Feinde war und in Prozessen, bei denen Parteiwillkür statt Recht und Billigkeit den Richtspruch sprach; damals schrieb Stockalper in eines seiner Handelsbücher: «Und finde ich nit Recht in dieser Welt, so seze ich es Gott anheim»¹.

In der Kirche von Raron wurde in einem grossen Fresko aus dem 16. Jahrhundert an der Wand des nördlichen Seitenschiffes das Jüngste Gericht bildlich dargestellt². Wie in den Darstellungen des Jüngsten Gerichtes an und in deutschen und französischen Kirchen sind auch bei der Darstellung in Raron zwei Dinge typisch, nämlich Christus (Gott) als Richter, sowie die Gerichteten, die verdammt oder auserwählt werden³. Das ist auch der Fall bei den Darstellungen des Jüngsten Gerichtes im Schiff der Kapelle zur Brücke in Brämis (1742), in der St. Barbara-Kapelle in Mache (Gemälde aus dem 18. Jahrhundert), in der Muttergotteskapelle in den Eggen bei Grächen (zwei Gemälde aus dem 18. Jahrhundert), in der Muttergotteskapelle in Ritinen (grosses Gemälde von Franz. Jos. Loacker von 1816), in der Muttergotteskapelle von Zenhäusern bei Grengiols (Gemälde aus dem 18. Jahrhundert).

Der Gedanke vom Jüngsten Gericht findet sich auch im Walliser Theater. Die Burgschaft Brig brachte am Pfingstmontag des Jahres 1610 – zwei Jahre nachdem der Landrat die öfteren Ladungen ins Tal Josaphat festgestellt und unter Strafe verboten hatte⁴ – eine Darstellung des Jüngsten Gerichtes auf die Bühne⁵. Dem Walliser Volkstheater des 18. Jahrhunderts war das Motiv des Jüngsten Gerichtes wohlbekannt, während es auf den Schulbühnen der Walliser Jesuitenkollegien nicht erscheint. In Kippel, St. Niklaus, St-Maurice (1714), Mörel (1761), Naters (1761)⁶, Erschmatt (1782)

¹ Zitiert bei P. Arnold, Kaspar Jodok Stockalper vom Thurm, Bd. II, Brig 1953, 208.

² Abbildung bei P. Budry, Brig und das Oberwallis, Neuenburg o.J., Abb. 26.

³ Vgl. K. Künstle, Ikonographie der christlichen Kunst, Bd. I, Freiburg 1928, 52 ff., 549f.; H. Fehr a.O. (s. Anm. 2, S. 10) 595.

⁴ Bürger-Archiv Sitten, 204/12, p. 205.

⁵ A. Carlen, Das Oberwalliser Theater im Mittelalter: SAVk 42 (1945) 76. – Vgl. dazu K. Reuschel, Die deutschen Weltgerichtsspiele des Mittelalters und der Reformationszeit (Teutonia, 4), Leipzig 1906.

⁶ Mitteilung von Herrn Prof. Dr. Albert Carlen, Brig, der uns in zuvorkommender Weise seine noch unverarbeitete Stoffsammlung über das Walliser Volkstheater seit dem 17. Jahrhundert zur Verfügung gestellt hat. Daraus geht hervor, dass den Spielen vom Jüngsten Gericht im Wallis eine nicht unbedeutende Rolle zukommt.

gingen Darstellungen des Jüngsten Gerichtes über die Bühne¹. Ein Manuskript des «letzten Gericht» aus dem 18. Jahrhundert im Pfarrarchiv von Kippel deutet in seiner Sprache und in gewissen Szenen darauf hin, dass es von einem Walliser Geistlichen geschrieben wurde. Ein anderer Walliser Geistlicher, Franz Jost, veröffentlichte 1930 zu Brig das Schauspiel «Antichrist und Weltgericht», das vor allem in Raron aufgeführt wurde². Wieweit ein Zusammenhang zwischen den genannten bildlichen Darstellungen und dem Volkstheater besteht, ist noch abzuklären. Auf alle Fälle aber bezeugen diese Darstellungen des Jüngsten Gerichtes – gerade in abgelegeneren Kapellen – wie stark der Gedanke vom letzten Gericht im Volke verwurzelt war. Das mag auch die Ladungen vor Gottes Gericht beeinflusst haben.

Der Ort des Gerichtes ist immer das Tal Josaphat, da eine Stelle des Propheten Joel³ dahin gedeutet wird, dass das Jüngste Gericht im Tal Josaphat stattfindet⁴. In der Gegend von Leuk begegnet man dem Ausdruck «Ich rief dich vor Gottes Gericht»; der Ort des Gerichtes wird also, wie das öfters der Fall ist, nicht angegeben. In bündnerischen (protestantischen) Walserorten aber findet sich die entsprechende Ausdrucksweise: «Du chunnst denn mit miar no ins Tal Josafat»⁵.

Einen Termin für die Vorladung gibt im Wallis nur die Sage: Drei Tage oder Jahr und Tag⁶.

Welches ist nach den Walliser Quellen die Folge einer Vorladung vor Gottes Gericht? Eine schon oben zitierte Walliser Sage sagt:⁷ Im Weiler Pfin, eine und eine halbe Stunde von Leuk, wurde beim Pfandspiel einer Tanzgesellschaft ein junger Bursche im Übermut

¹ J. Bertrand, *Le théâtre populaire en Valais*: SAVk 31 (1931) 45–48, 54. Die Darstellung des Jüngsten Gerichtes in St. Niklaus lebt auch in der Sage weiter: Walliser Sagen, II, Brig 1907, 114.

² Die literarischen Verarbeitungen des Jüngsten Gerichtes von Dr. Johann Siegen und Dr. Wilhelm Ebener blieben ungedruckt.

³ Joel, III 7 (IV 2). Hebräisch Jehoschaphat = Jahwe spricht (schafft) Recht. Herr A. L. Schnidrig, Brig, teilt mir dazu folgendes mit: «Vor allem weiss ich aus meiner Kindheit, dass meine Mutter (gestorben 1898) oft vom Tal Josaphat gesprochen hat, bzw. in Angelegenheiten 'Ungerechtigkeit' darauf hingewiesen hat, dass im Tal Josaphat das Gericht stattfinden werde.»

⁴ Vgl. Hardung a.O. (s. Anm. 4, S. 10) 56 ff. und dort zitierte Literatur; A. Merz, *Die Prophetie des Joel und ihre Ausleger*, Halle a.S. 1879.

⁵ Mitteilung von A. L. Schnidrig, Brig, und Dr. Chr. Cafilisch.

⁶ Die Frist von Jahr und Tag (vgl. F. Klein-Bruckschwaiger, *Jahr und Tag*: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, germanistische Abteilung, 67 [1950] 441 ff.) ist in den Walliser Rechtsquellen häufig anzutreffen. (Vgl. A. Heusler, *Die Rechtsquellen des Cantons Wallis*, Basel 1890, 175. 238. 303).

⁷ Walliser Sagen I, 229 ff.

bestimmt, einem Gerichteten, der schon seit drei Monaten am Galgen hing, ein Kuchlein zu bringen. Beim Galgen angekommen redete der Bursche den Toten an: «Päschol, ich bringe dir ein warmes Chiechli». Das Gerippe bewegte sich und rief mit hohler Stimme: «Blas märs!» Der Bursche antwortete: «Es ist schon gekühlt». Der Tote aber entgegnete mit drohender Stimme: «Es ist besser, du habest gesagt, es sei gekühlt, sonst hätte ich dich zu Staub und Asche zerrieben. Du sollst wissen und denken, dass ich für meine Missetaten genug getan habe; ich lade dich in drei Tagen ins Tal Josaphat.» – In seiner Angst suchte der Bursche beim Pfarrer von Leuk Rat, der ihn fragte: «Hast du ein Patenkind?» – «Ja, ein Mädchen, das als unschuldiges Kind gestorben ist.» – «Hast du ihm jemals etwas Gutes getan?» – «Nur ganz wenig, ich schenkte ihm einmal ein warmes Kleidchen.» Da sprach der Pfarrer ernst: «Gehe heim und bereite dich auf den Tod vor, ich aber will in meinen Gebeten bei deinem unschuldigen Patenkind Fürbitte für dich einlegen.» – Der Bursche bereitete sich auf den Tod vor. Um Mitternacht des dritten Tages öffnete sich geräuschlos die Türe seines Zimmers, eine weisse Gestalt trat unhörbar ein, näherte sich dem Tisch, hob den Arm, liess ihn auf den Tisch fallen und rief mit drohender Stimme: «Da nimm das Kleid, unverschämter Pate, hättest du mir dieses gute Werk nicht getan, wäre es dir schlimm ergangen. Einmal bin ich für dich ins Tal Josaphat gegangen und kein mal mehr.» Dann verschwand die Erscheinung, der Bursche aber blieb am Leben.

Die gleiche Sage wird auch in Naters erzählt, jedoch mit der Variante, dass der Bursche ins Beinhaus von Naters gehen und einem Totenschädel das Kuchlein bringen sollte. Der Totenschädel aber lud den Burschen über Jahr und Tag ins Tal Josaphat und tatsächlich starb der Bursche nach dieser Frist.

In einer andern Sage sollte ein junger Mann ebenfalls aus dem Beinhaus von Naters einen Totenschädel holen und ihn zur übermütigen Tanzgesellschaft bringen. Wie er mit dem Totenschädel in den Händen aus dem Beinhaus treten wollte, stolperte er, der Schädel rollte über den Boden und rief: «Ich lade dich in drei Tagen ins Tal Josaphat.» Der Bursche lief zum Pfarrer. Dann wiederholt sich wieder die gleiche Geschichte wie in Leuk.

Diese Sagen sind nicht Walliser Eigengut, sondern finden sich auch an anderen Orten. Müller berichtet für Uri sieben solche Ladungen ins Tal Josaphat. In vier von diesen Sagen geht das Patenkind, das sofort nach der Taufe gestorben ist, für den Geladenen

ins Tal Josaphat, und jedesmal kehrt es zurück und sagt: «Getti, Getti! einisch und darnach nimmä!»¹. In diesen Zusammenhang gehört die früher im Wallis verbreitete Auffassung, dass Kinder, die in der Unschuld sterben, nahe Verwandte aus dem Fegfeuer erlösen können². Die in den Urner Sagen zutage tretende Ansicht, dass das erlösende Patenkind, das sofort nach der Taufe gestorben ist, keine Nahrung zu sich genommen haben müsse, wurde mir durch den Gewährsmann auf Befragen auch für eine der erwähnten Sagen aus Naters bestätigt. Hans Fehr³ fragt sich, ob hierin uraltes Rechtsgut enthalten sei, da in ältester Zeit das Kind mit Empfang der Nahrung als menschliche Person in das Recht aufgenommen wurde, während es ohne Nahrung noch keine Person im Rechtssinne war. Auch die Version, wonach das Patenkind vom Paten ein Geschenk empfangen haben muss, ist anderswo verbreitet⁴.

Juristisch interessant ist, dass der Geladene mit dem Patenkind einen Stellvertreter ans Gericht schicken kann und dass dieser für ihn eintritt. Regelmässig kehrt der Vertreter zurück und berichtet, dass er den Auftrag ausgeführt habe, dass er ihn aber nicht mehr ein zweites Mal durchführen werde. Es muss also das Gericht ein furchtbares gewesen sein, und dabei bestehen konnte nur eine unschuldige Seele, die aber durch das Patenverhältnis mit dem eigentlichen Geladenen in geistiger Verwandtschaft stehen musste. Damit wird die Volksauffassung bestätigt, dass der Tote nicht aus dem Kreise der Verwandtschaftsbeziehungen austritt, sondern die durch die Patenschaft begründete Verwandtschaft über den Tod hinaus bleibt und mit ihr auch eine Sorge-Verpflichtung⁵. Die Abwendung des Urteilsspruches durch das Patenkind ist eine Möglichkeit der Gnade vor dem Gericht Gottes. Es liegt darin die alte christliche Auffassung, dass durch Gebet und gute Werke (die hier dem Paten-

¹ J. Müller, Sagen aus Uri, Bd. I, Basel 1926, 62–66 (Schriften der Schweiz. Gesellschaft für Volkskunde, 18).

² Mitteilung von Herrn Ludwig Imesch, Brig. Vgl. dazu die Bemerkung Müllers a.O. (s. obige Anm.) 65; M. Tscheinen/P. J. Ruppen, Walliser Sagen, Sitten 1872, 176; R. Wildhaber, Die Sage vom Westerkind: SVk 37 (1947) 102 ff.

³ Das Recht in den Sagen der Schweiz, 38.

⁴ Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens 4, 774.

⁵ Über die Rechtswirkung der Patenschaft, wodurch eine geistige Verwandtschaft entsteht, im alten Kirchenrecht vgl.: W. M. Plöchl, Geschichte des Kirchenrechts, Bd. II, Wien 1955, 284f.; Gilmann, Das Ehehindernis der gegenseitigen geistlichen Verwandtschaft der Paten: Archiv für Kath. Kirchenrecht 86 (1906) 708ff.; für das Wallis im besondern: L. Carlen, Das kirchliche Eherecht in der Diözese Sitten: Zeitschrift für Schweiz. Kirchengeschichte 49 (1955) 15; neues Kirchenrecht: Codex iuris canonici, can. 762–769, 1079, 1990.

kind erwiesen wurden) Sühne geleistet sei und man Gnade erlange¹.

Die erstgenannte Sage vom Galgen reiht sich überdies in die verschiedenen Galgengeschichten ein, die im Wallis erzählt werden², und die zeigen, wie tief die Galgensage und der Glagenglaube im Volke verwurzelt waren. Dass der Gehängte, der am Galgen den Raben zum Frasse verbleibt, lebendig wird, ist auch sonst bezeugt³, ebenso dass er sich verwahrt, dass man noch über ihn spottet, weil er genug gebüsst habe⁴.

Im Wallis des 16. und 17. Jahrhunderts hatte die Ladung vor Gottes Gericht strafrechtliche Folgen. Erstmals hören wir von dem vom 5. bis 21. Dezember 1567 in Sitten versammelten Landrat, dass er sich mit der Ladung ins Tal Josaphat befasste. Dass sogar der Landrat dazu Stellung nahm, beweist, dass solche Ladungen im ganzen Lande vorkamen und häufig waren. Es heisst im Landratsabschied⁵, dass es «unverständige Personen» gebe, die «zuo wider gottlichen und weltlichen Rechten» andere ins Tal Josaphat laden und diese Ladungen unter vielen Zeremonien an den Kirchenkanzeln verkündeten. So werde der Richtspruch des Bischofs, des Landeshauptmanns und der übrigen Gerichte «verschmäht», obwohl «man in einer Landschaft jeder Zytt guot Gericht und Recht maniglichen Rychen und Armen hat lassen erschiessen und ervolgen». Der Bischof und der versammelte Landrat beschliessen, dass fürderhin jeder, der sich solch verwerflichen Unterfangens schuldig mache, unverzüglich ins Recht zu tagen und wie ein schwerer Missetäter zu bestrafen sei («... umb ein schwere ubertretung und feler»).

Diese Androhung von schweren Sanktionen gegen die Ladung ins Tal Josaphat ist nichts Seltenes. Die Ladung wird auch andersorts mit schweren Strafen gesühnt⁶; die Appenzeller richteten sogar

¹ Eine Art der Gnade auch, wenn die Ladung nicht erfolgt, weil der verunehrte Totenschädel einem nahen Verwandten gehört (Walliser Sagen I 206; J. Jegerlehner, Sagen und Märchen aus dem Oberwallis, Basel 1913, 223). Über gute Werke als Schutz vor den Toten vgl. die Belege bei A. Gattlen, Die Totensagen des alemannischen Wallis, Diss. phil. Freiburg i.Ü. 1948, 145.

² Walliser Sagen I 61. 81. 102; Tscheinen/Ruppen a.O. (s. Anm. 2, S. 15) 269; F. G. Stebler, Das Goms und die Gomser, Zürich 1903, 33.

³ K. S. Bader, Die Zimmersche Chronik als Quelle rechtlicher Volkskunde (Das Rechtswahrzeichen, Beiträge zur Rechtsgeschichte und rechtlichen Volkskunde, Heft 5), Freiburg i.Br. 1942, 38; ebenda 36 auch über die tiefe Überzeugung von der göttlichen Gerechtigkeit, die dem Recht zum Sieg verhilft.

⁴ Bader, a.O. (s. obige Anm.) 55.

⁵ Bürger-Archiv Sitten, 204/5, p. 603 f.

⁶ Hardung, a.O. (s. Anm. 4, S. 10) 85; C. Moser-Nef, Die freie Reichsstadt und Republik St. Gallen, Bd. V, Zürich 1951, 383 und Bd. VI 820 f., Bd. VII, 1955, 36, 104,

1682 einen Reisläufer mit dem Schwerte hin, weil er neben anderen Vergehen auch die Obrigkeit ins Tal Josaphat geladen hatte¹. Der Grund für das scharfe Vorgehen des Walliser Landrates gegen die Ladung ins Tal Josaphat im Jahre 1567 liegt darin, dass der Landrat in dieser Ladung eine Missachtung der ordentlichen Rechtspflege und eine Schmähung der Obrigkeit sah. Dazu gesellte sich ein weiterer Grund: In der Ladung waren auch Elemente des Fluches enthalten². Einerseits ist die Vorladung gläubiges Vertrauen, Gebet zu Gott, andererseits aber Zauberspruch, der die Wirkung eines Fluches hat. Da rein äusserlich die Grenze zwischen Gebet und Zauberspruch fließend ist, können allein Haltung und Gesinnung des Vorladenden entscheiden³.

Der Walliser Landrat nahm in seiner Session vom 14. bis 23. Dezember 1608 neuerdings gegen die Ladung ins Tal Josaphat Stellung. Bei den Rechtshändeln war nämlich die Gewohnheit eingerissen, dass die Parteien einander ungebührliche Eide zuschoben. Sie sollten schwören «by verlögnung Gottes allmächtigen, entsagung des heyligen Thouffs und ubriger heyliger sachen». Der Landrat verbietet nun entschieden solches Schwören und zugleich untersagt er auch «die Tagungen in das Tal Josaphat» und setzt darauf eine Leibesstrafe von 60 Pfund Busse⁴. – Die Verbindung von ungebührlichen Eiden und unerlaubtem Schwören mit der Ladung ins Tal Josaphat zeigt deutlich einen Zusammenhang mit dem Fluch. Die hohe Strafe – 60 Pfund ist die höchste Geldstrafe, die das Walliser Landrecht kennt⁵ – weist darauf hin, dass man dem Delikt hohe Bedeutung zumass, es als hohen Frevel ansah, dass man doch irgendwie die Ladung für wirksam hielt.

Das beweist ein weiterer Landratsabschied vom 4. bis 20. Juni

132 f. bringt Fälle aus den Jahren 1666–1700, wo die Obrigkeit in St. Gallen gegen die Ladung ins Tal Josaphat vorgegangen ist. Vgl. dazu die Rezension von H. Fehr im «Bund», 1955, Nr. 612. – E. Stutz, Das Strafgericht von Stadt und Amt Zug (1352–1798), Diss. Bern, 1917, 215, führt einen Fall aus Zug an. Vgl. auch H. Bächtold-Stäubli: SVk 15 (1925) 39 f.; Schweiz. Id. 3, 75 f.

¹ E. Osenbrüggen, Studien zur deutschen und schweizerischen Rechtsgeschichte, Schaffhausen 1868, 333 ff.

² H. Fehr, a.O. (s. Anm. 2, S. 10) 595, spricht von einem «Fluchzauber»; H. von Hentig, Die Strafe, Bd. I, Berlin/Göttingen/Heidelberg 1954, 375 behandelt die Ladung ins Tal Josaphat unter dem Fluch als imaginäre Todesstrafe, «von der die Chronisten mit bedrücktem Gemüt sprechen».

³ E. Fehrle, Zauber und Segen, Jena 1926, 22 f.

⁴ Burger-Archiv Sitten, 204/12, p. 205.

⁵ L. Carlen, Der Hausfriedensbruch im Walliser Recht: Walliser Jahrbuch 22 (1953) 43.

1634¹, der neben der Verkündung von «generalische monitoria oder excommunicationes» auch die Ladung ins Tal Josaphat verbietet. Der Landrat weist darauf hin, dass trotz den vorausgegangenen Verboten, «etliche Personen so unverschämpt» sind, dass sie «ehrliche leüt in das thal Josephat wider ausgangene Abscheid tagen und citieren thüend. Weyl nun disers nicht allein unanständig, sondern das hierdurch der fluch und zorn Gottes wider das menschlich geschlecht gereitzt», werden solche Ladungen ausdrücklich verboten, und es wird ihnen jegliche rechtliche Wirkung abgesprochen.

Unsere Ausführungen zeigen, dass die «Vorladung vor Gottes Gericht» auch im Wallis seit dem 16. Jahrhundert belegt ist, dass sie in den Walliser Sagen sich findet und auch heute noch erscheint. «Die Vorladung vor Gottes Gericht» in den Walliser Quellen fügt sich ein in die grossen Züge der allgemeinen Entwicklung dieses volksrechtlichen Institutes.

Ein Oberwalliser Theaterjahr (1946)

Von *Albert Carlen*, Brig

Über die Theatergeschichte des Oberwallis existieren mehrere ausführliche Publikationen: Eine französisch verfasste Arbeit von J. Bertrand über das Volkstheater und drei Arbeiten des Schreibenden über mittelalterliche liturgische Spiele auf Valeria, über das Walliser Theater im Mittelalter und über das Schultheater des deutschen Wallis von 1600–1850².

Ein Querschnitt durch ein Oberwalliser Theaterjahr soll im folgenden einen Einblick in das Theaterleben der neuesten Zeit vermitteln. Das Jahr 1946 ist rein willkürlich gewählt, da zufällig

¹ Burger-Archiv Sitten, 204/16, p. 552. Vgl. dazu die äbtischen Sittenmandate aus St. Gallen von 1647 und 1666, die u. a. die Ladung ins Tal Josaphat verbieten (G. Kessler, Die Sittenmandate im Wiler Stadtarchiv: SAVk 15 [1911] 46f.).

² J.-B. Bertrand, Le théâtre populaire en Valais: SAVk 31 (1931) 33–59. 73–100. – A. Carlen, Das Ordinarium Sedunense und die Anfänge der geistlichen Spiele im Wallis: Blätter aus der Walliser Geschichte 9 (1943) 343–379. – Ders., Das Oberwalliser Theater im Mittelalter: SAVk 42 (1945) 65–111. – Ders., 250 Jahre Studententheater im deutschen Wallis, 1600–1800 (1850): Vallesia, Jahrbuch der Walliser Kantonsbibliothek, des Staatsarchivs und der Museen von Valeria und Majoria 5 (1950) 229–366. Auch in Buchform erschienen; vergriffen.